

Professor Dr. Peter Krebs

6. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht – WS 2018/19

Sachverhalt:

T und A sind zwei bedeutende Hersteller von Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von Garnen. T hat einen bereinigten Umsatz von 1,8 Mrd. € weltweit und A einen Umsatz von 1,1 Mrd. € weltweit. T und A überschreiten in jeweils den gleichen drei europäischen Ländern die Umsatzgrenze von 100 Mio. €. Zwischen den Maschinen für einzelne Garnarten bestehen erhebliche Unterschiede. T hat europaweit einen Marktanteil von fast 70 % bei Maschinen für natürliche Garne (Wolle, Baumwolle) in einem insgesamt schrumpfenden Markt. A hat einen Anteil von europaweit 1,5 %. Die anderen Konkurrenten haben alle Marktanteile von 10 % oder weniger europaweit. Bei Maschinen für synthetische Fasern hat A einen europaweiten Anteil von 27 % und T einen von 9 %. Die wichtigsten Konkurrenten haben 12 % (X), 9 % (Y) und 8 % (Z). Der amerikanische Konzern W hat vor kurzem versucht, auf dem europäischen Markt Fuß zu fassen. Dies hat A in einem erbitterten Preiskrieg abgewehrt, bei dem alle Marktteilnehmer viel Geld verloren haben.

T und A entwickeln jeweils für sich Maschinen für die Verarbeitung von Mischgarnen. Die allesamt finanzstarken Garnhersteller fordern dringend solche Maschinen, da hierin wegen der Kombination der Eigenschaften der Stoffe die Zukunft liegt. Der Markt entwickelt sich gerade erst und hat bisher erst einen Gesamtumsatz in Europa von 3 Mio. €. Gelingen die von T und A begonnenen Neuentwicklungen, könnte der Markt binnen fünf Jahren auf einen Wert von 500 Mio. € pro Jahr anwachsen. T und A, deren finanzielle Situation jeweils unbefriedigend ist, überlegen angesichts der hohen Entwicklungskosten für die neuen Maschinen und dem drohenden Preiskrieg zwischen T und A in diesem Bereich, ob eine profitablere Lösung gefunden werden könnte. Die eingeschaltete Unternehmensberatung U erwägt drei Optionen:

1. Die Gründung eines gemeinsamen Entwicklungsunternehmens zwischen A und T. Hierdurch würden sich die Entwicklungskosten um etwa 50 Mio. € reduzieren und die Maschinen würden etwa ein bis zwei Jahre früher die Serienreife erreichen. Aufgrund des dadurch erreichten Entwicklungsvorsprunges könnten diese Maschinen zunächst einen Marktanteil von 75 % erreichen. Die längerfristige Entwicklung lässt sich noch nicht absehen.
2. Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft für Entwicklung, Herstellung und Vertrieb der Maschinen für Mischgewebe.
3. Zusammenschluss von A und T insgesamt.

Die Unternehmensberatung U will von Ihnen wissen, ob alle drei Wege gangbar sind oder ob durchschlagende kartellrechtliche Bedenken bestehen?

Hinweis: Die FuE-GVO (Lehrstuhl-Homepage) ist in die Prüfung einzubeziehen.